



Satzung des Camarakreises Nieder-Olm e.V.

vom 21.11.2000, in der Fassung vom 24.10.2019*

Präambel

Der „Camarakreis Nieder-Olm“ wurde 1974 in der Pfarrei St. Georg Nieder-Olm mit dem Ziel der Bewusstseinsförderung für die Solidarisierung mit den Armen und Unterdrückten gegründet. Seit 2000 ist er als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen. Die Wahl des Namens des brasilianischen Erzbischofs Dom Helder Camara steht für das Programm: Durch mildtätige Zuwendungen nach dem Leitgedanken „Hilfe zur Selbsthilfe“ soll im Sinne Camaras Hilfsbedürftigen zu einem menschenwürdigen Leben verholfen werden.

Die Aktivitäten der Mitglieder des Camarakreises Nieder-Olm e.V. zur Erreichung des gemeinsamen, selbstgesetzten Ziels vollziehen sich stets im Geiste gegenseitiger Anerkennung und Toleranz.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Camarakreis Nieder-Olm e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Nieder-Olm.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt überwiegend mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Unterstützung bedürftiger Menschen im Rahmen caritativer Hilfsprojekte, hauptsächlich in den wirtschaftlich armen Ländern.

§ 3 Erreichen des Zweckes

- (1) Um diesen Zweck zu erreichen, werden in erster Linie - in Übereinstimmung mit entsprechenden Interessen der Katholischen Pfarrgemeinde St. Franziskus von Assisi Nieder-Olm - durch eigene Mittel oder Spenden Dritter
 - bedürftigen Personen unmittelbar oder mittelbar über mildtätige Einrichtungen finanzielle oder materielle Unterstützung gewährt (beispielsweise Mittel für die Armenspeisung, die Verpflegung bedürftiger Kinder, die medizinische Versorgung, Schul- und sonstige Bildungsprojekte),
 - Patenschaften für notleidende Menschen vermittelt und verwaltet.
- (2) Durch Vortragsveranstaltungen, Studientage und durch Mitgestaltung themenbezogener Gottesdienste soll die Solidarität mit den Armen in einer breiten Öffentlichkeit geweckt und gefördert werden.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Der Camarakreis Nieder-Olm e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Geldspenden werden in voller Höhe dem vorgesehenen Zweck zugeführt und auf ausschließlich für diesen Zweck eingerichteten Bankkonten verwaltet.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die am Erreichen des Zweckes des Vereins aktiv mitwirken oder die den Verein durch finanzielle oder materielle Zuwendungen oder ideelle Unterstützung fördern möchte. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahmeantrag in Textform.
- (2) Der Vorstand kann dem Aufnahmeantrag innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang widersprechen.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Beitrittswillige** die Bestimmungen dieser Satzung als rechtsverbindlich an.
- (4) Der Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Franziskus von Assisi Nieder-Olm ist geborenes Mitglied des Vereins mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Organe des Camarakreises Nieder-Olm e.V.

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst die zur Erreichung des in § 2 der Satzung genannten Zweckes erforderlichen Beschlüsse.

Daneben obliegen ihr insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Verleihung des Ehrenvorsitzes auf Vorschlag des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Festlegung der Höhe eventueller Mitgliedsbeiträge,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(3) Der Vorstand kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20% der aktiven Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung binnen eines Monats seit Eingang des Antrags beim Vorstand einzuberufen. Auf den Grund der Einberufung ist in der Einladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden (§ 8 Abs. 1) geleitet. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit bestimmt ist. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.

(6) Über Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt, das von einem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss spätestens einen Monat nach der Versammlung den Mitgliedern vorliegen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden,

b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,

d) dem 1. Kassenverwalter,

e) dem 2. Kassenverwalter,

f) dem Schriftführer,

g) dem 1. Beisitzer,

h) dem 2. Beisitzer,

i) dem 3. Beisitzer,

j) dem Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Franziskus von Assisi Nieder-Olm und

k) dem / den Ehrevorsitzenden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gemäß den Regelungen des Abs. 3 gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen. Dieses hat beratende Funktion. Die Neuwahl hat unbeschadet der Regelungen des Abs. 3 in der ersten auf das Ausscheiden nachfolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(3) In Kalenderjahren mit gerader Endziffer erfolgt die Wahl der Vorstandspositionen Abs. 1a), c), e), g) und i), in Kalenderjahren mit ungerader Endziffer die der Vorstandspositionen Abs. 1b), d), f) und h).

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Ehrenvorsitzende haben bei Abstimmungen des Vorstandes kein Stimmrecht.

(6) Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 9 Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vorsitzenden (§ 8 Abs. 1 a) – c)) vertreten den Verein nach außen (§ 26 BGB). Jeder Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind gehalten, von ihrer Vertretungsberechtigung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

(1) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur dann erfolgen, wenn dies in der nach § 7 Abs. 2 Satz 3 angekündigten Tagesordnung vorgesehen war.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks (§ 2) fällt das Vermögen an die Katholische Pfarrgemeinde St. Franziskus von Assisi Nieder-Olm mit der Maßgabe, dass das Vermögen entsprechend der in § 2 dieser Satzung ursprünglich festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden ist.

* Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.11.2000 beschlossen

1. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.09.2005

2. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2007

3. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.07.2015

4. Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.10.2019

** Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird im Satzungstext bei geschlechtsspezifischen Worten durchgängig nur die männliche Form verwendet. Die Bestimmungen gelten selbstverständlich in weiblicher Form entsprechend.